

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Executive Master of Finance and Accounting“ mit dem Abschlussgrad "Master of Arts" vom 6. Juli 2005.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am 03.08.2010.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: ALLGEMEINES

- § 1 Ziele, Zugang und organisatorische Durchführung des Masterstudienganges
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (CP)
- § 4 Studiendauer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsbefugnis
- § 8 Modulkoordination

Abschnitt III: PRÜFUNGSVERFAHREN; UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG; ZEUGNIS

- § 9 Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote
- § 19 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung, Strike-System
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Prüfungs- und Studienentgelte

Abschnitt IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang A: Studienverlaufplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkt
ECTS	European Credit Transfer System
B. Sc.	Bachelor of Science
B.A.	Bachelor of Arts
M.Sc.	Master of Science
M.A.	Master of Arts
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GvBl. I S. 666)
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
V	Vorlesung
Ü	Übung
BWL	Betriebswirtschaftslehre
VWL	Volkswirtschaftslehre

Abschnitt I: ALLGEMEINES

§ 1 Ziele, Zugang und organisatorische Durchführung des Masterstudienganges

- (1) Der Studiengang dient der Weiterbildung von berufstätigen Nachwuchskräften im Bereich Finanzwirtschaft und Rechnungswesen. Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für unternehmerische Tätigkeiten. Er verbindet Wissenschaft und Wirtschaftspraxis durch die Einbeziehung von Dozenten aus Unternehmen, durch Aufgabenstellungen im Studium, die aus der Wirtschaftspraxis entstehen, und durch die institutionelle Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft bei Konzeption und Durchführung dieses Studienganges.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Goethe Business School Frankfurt, Stiftung des privaten Rechts, nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Der Auftrag umfasst insbesondere:
 1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
 2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen,
 3. die Organisation und Durchführung der zur Erbringung des Programms förderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen,
 4. die Weiterentwicklung des Programms gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und den Markterfordernissen und
 5. die wirtschaftliche Leitung des Programms
- (3) Zur Durchführung des Masterstudiengangs bestellt die Goethe Business School Frankfurt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen/eine Hochschullehrer/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als akademische(n) Leiter/in. Ihm/Ihr obliegt die Organisation des Studiums sowie die Bestellung von prüfungsbefugten Lehrenden für die einzelnen Module.
- (4) Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch: 1) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit an einer deutschen oder internationalen Hochschule; 2) eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen; und 3) gute englische Sprachkenntnisse
- (5) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Goethe Business School aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs und der Dozenten des Programms „Executive Master of Finance and Accounting“ ernannt und berichtet dem Dekan der Goethe Business School regelmäßig.
 1. Die Auswahlkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen: a) Akademische Leiter/in des Programms, b) Programm Dozenten, c) Leiter/in von Operations, d) Leiter/in von Recruiting and Admissions, e) Leiter/in von Corporate Relations.
 2. Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Sie entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Es können auch Interviews im Auswahlprozess durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 3. Bei der Auswahl gehen akademische und berufliche Qualifikationen des Bewerbers in die Aufnahmeentscheidung ein. Des Weiteren kann bei der Auswahl auch das Ziel berücksichtigt werden, eine heterogene Zusammensetzung des Teilnehmerkreises hinsichtlich nationaler Herkunft, Geschlecht, Branchenerfahrung und beruflichen Werdegangs zu gewährleisten.
 4. Ein/e Bewerber/in wird nicht zum Studium zugelassen, wenn er/sie eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat. Der/Die Bewerber/in hat auf Verlangen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

5. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Näheres regelt die Promotionsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts in Finance and Accounting“, abgekürzt M.A..

§ 3 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (CP)

- (1) Der Studiengang beginnt jedes Wintersemester.
- (2) Das Masterstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit. Nach Maßgabe des Anhangs A bestehen die Module aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen einschließlich der Masterarbeit gemäß § 13 erbringt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note(n) Leistungspunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Die zugerechneten Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt mindestens 90 CP nachgewiesen sind.

§ 4 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit 21 Monate und ist in sechs Terms unterteilt. Die Goethe Business School stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Wichtiger Bestandteil des Programms ist neben der reinen Wissensvermittlung auch die regelmäßige Zusammenarbeit und Diskussion innerhalb der Gruppen der Studenten. Aus diesem Grunde werden Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen in der Regel nicht angerechnet.

- (2) In Ausnahmefällen können Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen angerechnet werden, wenn
 1. sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Masterstudiums erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 2. Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h. wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
 3. sie nicht mehr als ein Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen und nicht mehr als 30 CP von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausmachen. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung in zweifelsfreien Fällen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Er/Sie hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt II: PRÜFUNGSORGANISATION

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Executive Master-Studiums (im Folgenden Prüfungsausschuss) verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 45 Abs. 1 Satz 5 HHG bleibt unberührt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der akademischen Leiter/in des Studienprogramms und zwei weiteren Professor(en)/innen des Fachbereichs sowie einem/einer von den Studierenden des Masterprogramms gewählten Vertreter/in. Der/Die akademische Leiter/in ist qua Amt Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses. Auf Anfrage erstattet der/die akademische Leiter(in) dem/der Dekan/in Bericht über alle prüfungsrelevanten Fragen. Die weiteren Professor(en)/innen werden vom Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ernannt. Die Amtszeit der Professor(en)/innen beträgt zwei Jahre, die des/der studentischen Vertreter(s)/in ein Jahr.

- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen und den Auswahlgesprächen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfungsbefugnis

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Prüfer/Prüferinnen sind die nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigten Dozent(en)/innen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Prüfer/Prüferin der Masterarbeit ist der/die Dozent/in des Capstone-Seminars gemäß Anhang A. Die Lehrbeauftragten werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt. Die Prüfer/innen stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen und wählen die Form der Prüfung. Dabei können den Teilnehmern mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüfer/innen benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/innen für mündliche Prüfungen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angestellt bzw. beamtet ist und mindestens den Masterabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. §6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer/innen der Modulprüfungen.

Abschnitt III: PRÜFUNGSVERFAHREN; UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG; ZEUGNIS

§ 9 Zulassung zur Masterprüfung

Mit der Zulassung zum Studiengang ist automatisch die Zulassung zur Masterprüfung verbunden. Die Teilnehmer/innen einer Lehrveranstaltung gelten automatisch als zur Prüfung dieser Lehrveranstaltung angemeldet.

§ 10 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. Der Prüfungsausschuss gibt möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen eines Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer/innen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich. Dringende Entscheidungen trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem/Der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.
- (5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wird eine Prüfung gemäß Abs.4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 1. den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen gemäß Anhang A,
 2. den Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang A sowie
 3. der Masterarbeit gemäß § 17.
- (2) Pflichtmodule nach Abs.1, Ziffer 1 sind: Statistische und volkswirtschaftliche Grundlagen; Finance; Accounting.
- (3) Wahlpflichtmodule bestehen aus Lehrveranstaltungen, die jährlich wechseln können.

§ 13 Modulprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul besteht nach Maßgabe des Anhangs A aus mehreren Prüfungsleistungen für jede einzelne Lehrveranstaltung eines Moduls. Jede Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung muss für sich bestanden sein. In der Prüfung wird die Beherrschung der in den einzelnen Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte und Methoden geprüft. Die Form der Prüfungsleistungen legt der/die jeweilige Prüfer/Prüferin spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Änderungen sind dann nicht mehr möglich.
- (2) Prüfungsleistungen werden z.B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Referaten, Protokollen, Beteiligung an der mündlichen Diskussion oder Übungsaufgaben erbracht.
- (3) Die Form, in der die mündlichen und schriftlichen Leistungen zu erbringen sind, sowie die Anzahl und die Form der Veranstaltungsbegleitenden Leistungen, sowie ihr Gewicht für die Note des Moduls werden von dem/der Veranstaltungsleiter/in festgelegt und spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Eine Änderung der Modalitäten im Laufe der Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen. Der Veranstaltungsleiter bestimmt auch die Frist, innerhalb derer die Veranstaltungsbegleitenden Leistungen zu erbringen sind.
- (4) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss, bei schriftlichen Prüfungen zusammen mit der Prüfungsarbeit, unverzüglich zuleitet. In das Protokoll sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 11 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/e Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der/die Prüfer/Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang A keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzer/in in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der Prüfer/Prüferin und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer/die Beisitzerin zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang der zu prüfenden Lehrveranstaltung orientieren und ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang B.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind auf Antrag des/der Studierenden beim Prüfungsausschuss von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (5) Bei letztmaliger Wiederholung einer Klausurarbeit ist diese zwingend von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird im Rahmen des Capstone-Seminars präsentiert und fachlich von den Prüfer(n)/innen des Capstone-Seminars betreut und bewertet. In die Bewertung gehen die Masterarbeit selbst und der Vortrag der Arbeit ein.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt und betreut werden. Die Bewertung der Arbeit erfolgt auch in diesen Fällen durch den/die Prüfer/Prüferin des Capstone-Seminars unter Berücksichtigung des Vorschlags des/der externen Betreuer(s)/in.
- (4) Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den/die Prüfer/in des Capstone-Seminars. Der Zeitpunkt der Vergabe und das Thema sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abfassung der Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch erfolgen.

- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag.
- (7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Sie ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass die Masterarbeit von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist der/die Themensteller/in. Der/Die Themensteller/in muss Professor/in bzw. Juniorprofessor/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Der/Die zweite Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gem. §7 Abs.2 bestellt. Wird die Masterarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Sind zwei Beurteilungen „nicht ausreichend“ (5,0) ist die Note der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
 1. 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
 2. 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3. 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4. 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5. 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich eine Prüfungsleistung zu einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die Teilleistungen. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Die Note lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	"sehr gut".
2. Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	"gut".
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	"befriedigend".
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	"ausreichend".
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1	"nicht ausreichend".

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Aus diesen Noten wird ein gewichtetes Mittel errechnet, dabei gehen die zugehörigen CP als Gewichte in die Rechnung ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung wird gemäß Absatz (3) Ziffern 1. bis 5. festgelegt.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 11 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Die Form, in der dies zu erfolgen hat, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem/derjenigen Prüfer/Prüferin bestimmt, der/die die Bewertung vergeben hat. Dies kann beinhalten, aber ist nicht begrenzt auf die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Die Mitteilung der zu erfüllenden Anforderungen hat innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung zu erfolgen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können einmal wiederholt werden.
- (4) Die Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vorschriften von Absatz 2 gelten analog. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung, Strike-System

- (1) Um einen befriedigenden Lernfortschritt über den Studienverlauf hinweg zu gewährleisten, müssen die Lehrveranstaltungsbewertungen einen Mindestwert überschreiten, der in den folgenden Absätzen beschriebenem Strike-System dargestellt wird.
- (2) Jedem Studierenden wird 1 Strike für jede mit 5 und 0,5 Strikes für jede mit ausreichend (3,7 oder 4) bewertete Leistung zugerechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn
1. eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 11 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 2. in einem einzelnen Modul mehr als ein Strike erreicht wurde;
 3. die Gesamtanzahl der Strikes über das gesamte Masterprogramm einen Wert von 2,5 übersteigt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.
- (5) Hat ein/eine Studierende(r) die Masterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Übertragung in die englische Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Das Diplom-Supplement orientiert sich an der Vorlage des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts in Finance and Accounting" beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

§ 23 Prüfungs- und Studienentgelte

- (1) Für die Bewerbung, die Teilnahme am Studiengang sowie für die Abwicklung von Prüfungen werden Entgelte erhoben. Die Entgelte werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität auf Vorschlag der Goethe Business School Frankfurt gemäß § 16 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Alle Entgelte werden direkt an die Goethe Business School Frankfurt geleistet.

Abschnitt IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren

und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe – Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.08.2010

Prof. Dr. Alfons Weichenrieder

Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

Term 1 (Core Courses) -12 Wochen 3 Teilprüfungen 15 CP*

Akron ¹	Lehrveranstaltung	KS	S	VN	ÜB	PV
FMGT	Financial Management	36	20	36	26	32
FIAA	Financial Accounting Statements and Analysis	36	20	36	26	32
ASEM	Applied Statistics and Empirical Methods	36	20	36	26	32

Term 2 (Core Courses) -12 Wochen 3 Teilprüfungen 15 CP

Akron	Lehrveranstaltung	KS	S	VN	ÜB	PV
COFV	Corporate Finance and Valuation	36	20	36	26	32
CSMA	Controlling and Strategic Management Accounting	36	20	36	26	32
COAN	Competitive Analysis	36	20	36	26	32

Term 3 (Core Courses) -12 Wochen 3 Teilprüfungen 15 CP

Akron	Lehrveranstaltung	KS	S	VN	ÜB	PV
CMFD	Capital Market and Financing Decisions	36	20	36	26	32
GFSA	Group Financial Statements and Analysis	36	20	36	26	32
GLEE	Global Economic Environment	36	20	36	26	32

Term 4 (Elective Courses) -12 Wochen 3 Teilprüfungen 12 CP

Akron	Lehrveranstaltung	KS	VN	ÜB	PV
CON1	Wahlpflicht-LV 1	36	36	36	12
CON2	Wahlpflicht-LV 2	36	36	36	12
CON3	Wahlpflicht-LV 3	36	36	36	12

Term 5 (Elective Courses) - 12 Wochen 3 Teilprüfungen 12 CP

Akron	Lehrveranstaltung	KS	VN	ÜB	PV
CON4	Wahlpflicht-LV 4	36	36	36	12
CON5	Wahlpflicht-LV 5	36	36	36	12
CON6	Wahlpflicht-LV 6	36	36	36	12

Term 6 (Capstone-Seminar & Masterarbeit) - 4 Monate 2 Teilprüfungen 21 CP

Akron	Lehrveranstaltung	KS	VN	ÜB	PV
CSEM	Capstone-Seminar	48	132	-	-
MATS	Masterarbeit	-	450	-	-

*) Die CP werden in Anhang B erläutert.

Akron = Akronym der Lehrveranstaltung
 KS = Kontaktstunden
 S = Selbststudium
 VN = Vor- bzw. Nachbereitung
 ÜB = Lösen von Übungsaufgaben
 PV = Prüfungsvorbereitung

Anhang B: Modulbeschreibungen

Folgende Gliederung wird durchgehend verwendet:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (CP)
- e) Leistungspunkte und Noten
- f) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- g) Arbeitsaufwand
- h) Dauer der Module

Pflichtmodule zu Statistics & Economics

3 Modulprüfungen 15 CP

- a) Der Pflichtbereich „Statistische und volkswirtschaftliche Grundlagen“ besteht aus den Modulen „Applied Statistics and Empirical Methods (ASEM)“, „Global Economic Environment (GLEE)“ und „Competitive Analysis (COAN)“.
- b) Vorlesung/Seminar
- c) Für die erste Lehrveranstaltung (LV) des Bereichs bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Teilnahme an dem Modulen GLEE und COAN setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul ASEM voraus.
- d) Zu jeder der Lehrveranstaltungen findet eine Abschlussprüfung in Form einer schriftlichen (120 min) oder mündlichen Prüfung statt, die mindestens 50% zur Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung beiträgt. Bis zu 50% der Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung können durch andere Veranstaltungsbegleitende, individuell bewertbare Leistungen erbracht werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können einmal wiederholt werden.
- e) 3 Module zu je 5 CP
- f) Alle Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr angeboten.
- g) Pro Lehrveranstaltung: 36 Kontaktstunden plus 20 Stunden Selbststudium, 36 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitung, 26 Stunden für das Lösen der Übungsaufgaben; 32 Stunden Vorbereitung und Prüfungen (ohne Wiederholung): $(36 + 20 + 36 + 26 + 32) \times 3 = 450$ Stunden (\rightarrow 15 CP)
- h) Erstreckt sich über 3 Terms

Pflichtmodule zu Finance

3 Modulprüfungen 15 CP

- a) Der Pflichtbereich "Finanzen" besteht aus den drei Modulen „Financial Management (FMGT)“, „Capital Market and Financing Decisions (CMFD)“ und „Corporate Finance and Valuation (COFV)“.
- b) Vorlesung/Seminar
- c) Für die erste Lehrveranstaltung (LV) des Bereichs bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Teilnahme an den Modulen CMFD und COFV setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul FMGT voraus.
- d) Zu jeder der Lehrveranstaltungen findet eine Abschlussprüfung in Form einer schriftlichen (120 min) oder mündlichen Prüfung statt, die mindestens 50% zur Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung beiträgt. Bis zu 50% der Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung können durch andere Veranstaltungsbegleitende, individuell bewertbare Leistungen erbracht werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können einmal wiederholt werden.

- e) 3 Lehrveranstaltungen zu je 5 CP
- f) Alle Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr angeboten.
- g) Pro Lehrveranstaltung: 36 Kontaktstunden plus 20 Stunden Selbststudium, 36 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitung, 26 Stunden für das Lösen der Übungsaufgaben; 32 Stunden Vorbereitung und Prüfungen (ohne Wiederholung): $(36 + 20 + 36 + 26 + 32) \times 3 = 450$ Stunden (\rightarrow 15 CP)
- h) Erstreckt sich über 3 Terms

Pflichtmodule zu Accounting

3 Modulprüfungen 15 CP

- a) Der Pflichtbereich "Accounting" besteht aus den drei Modulen „Financial Accounting and Analysis (FIAA)“, „Group Financial Statements and Analysis (GFSA)“ und „Controlling and Strategic Management Accounting (CSMA)“.
- b) Vorlesung/Seminar
- c) Für die erste Lehrveranstaltung (FIAA) des Bereichs bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Teilnahme an den Modulen GFSA und CSMA setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul FIAA voraus.
- d) Zu jeder der Lehrveranstaltungen findet eine Abschlussprüfung in Form einer schriftlichen (120 min) oder mündlichen Prüfung statt, die mindestens 50% zur Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung beiträgt. Bis zu 50% der Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung können durch andere Veranstaltungsbegleitende, individuell bewertbare Leistungen erbracht werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können einmal wiederholt werden.
- e) 3 Lehrveranstaltungen zu je 5 CP
- f) Alle Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr angeboten.
- g) Pro Lehrveranstaltung: 36 Kontaktstunden plus 20 Stunden Selbststudium, 36 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitung, 26 Stunden für das Lösen der Übungsaufgaben; 32 Stunden Vorbereitung und Prüfungen (ohne Wiederholung): $(36 + 20 + 36 + 26 + 32) \times 3 = 450$ Stunden (\rightarrow 15 CP)
- h) Erstreckt sich über 3 Terms

Wahlpflichtbereich Concentration

6 Modulprüfungen 24 CP

- a) Dieser Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen aus 6 Themengebieten aus dem Gebiet Finance, Accounting sowie anverwandter Disziplinen. Die angebotenen Themen können von Jahr zu Jahr variieren.
- b) Vorlesung/Seminar
- c) Die Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen.
- d) Zu jeder der Lehrveranstaltungen findet eine Abschlussprüfung in Form einer schriftlichen (120 min) oder mündlichen Prüfung statt, die mindestens 50% zur Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung beiträgt. Bis zu 50% der Note der Teilprüfung zu der betreffenden Lehrveranstaltung können durch Veranstaltungsbegleitende, individuell bewertbare Leistungen erbracht werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können einmal wiederholt werden.
- e) 6 Lehrveranstaltungen zu je 4 CP
- f) Die Lehrveranstaltungen im Bereich Concentration werden einmal pro Jahr angeboten.

- g) Pro Lehrveranstaltung: 36 Kontaktstunden, 36 Stunden für Vor- bzw. Nachbereitung, 36 Stunden für das Lösen der Übungsaufgaben; 12 Stunden Vorbereitung und Prüfungen (ohne Wiederholung): $(36 + 36 + 36 + 12) \times 6 = 720$ Stunden ($\rightarrow 24$ CP)
- h) Erstreckt sich über 2 Terms

Pflichtmodul Capstone-Seminar & Masterarbeit

1 Modulprüfung 21 CP

- a) Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten – in der Regel im sechsten Term – angefertigt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit entstammt in der Regel aus einer übergeordneten praxisrelevanten Fragestellung (Concentration). Die Masterarbeit hat im Wesentlichen das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann.
- b) Seminar, Masterarbeit
- c) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch Aufnahme in das Programm.
- d) Die Masterarbeit muss bestanden werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- e) Capstone-Seminar (6 CP), Masterarbeit (15 CP).
- f) Einmal pro Jahr.
- g) Capstone-Seminar: 132 Stunden Vorbereitung auf das Seminar, 48 Stunden Seminar: $132 + 48 = 180$ Stunden. Masterarbeit: 450 Stunden Bearbeitung. Insgesamt: $180 + 450 = 630$ Stunden ($\rightarrow 21$ CP)
- h) Erstreckt sich über vier Monate.

Anhang C: Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUR PERSON

1.1 Name, Vorname:

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land:

1.3 Matrikel-Nummer:

2. QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts in Finance and Accounting – M.A.

2.2 Studienfach/-fächer: Wirtschaftswissenschaften

2.3 Name der verleihenden Institution

J.W.Goethe-Universität Frankfurt/M.,

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

2.4 Unterrichtssprache

Deutsch / Englisch

3. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

3.1 Niveau der Qualifikation: Zweiter Berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studienprogramms

2 Jahre

3.3 Zulassungsvoraussetzung

Bachelor-Grad oder gleichwertig anerkannter Abschluss, Praxiserfahrung, Zulassung durch Auswahlkommission, gute englische Sprachkenntnisse

4. ANGABEN ZU STUDIENVERHALTEN UND STUDIENERFOLG

4.1 Form des Studiums

Berufsbegleitendes Studium

4.2 Studieninhalte

Das Studienprogramm besteht aus den drei Fächermodulen Statistics & Economics, Finance und Accounting, einem Wahlpflichtmodul Concentration sowie dem Capston-Seminar und der Masterarbeit. Das Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (CP), davon 15 CP für Statistics & Economics, 15 CP für Finance, 15 CP für Accounting, 24 CP für Concentration und 21 CP für das Capstone-Seminar und die Masterarbeit. Das Studium ist ein anwendungsorientierter Studiengang.

4.3 Detaillierte Angaben zum Studienprogramm

Der Studienverlaufsplan mit Angabe der einzelnen Veranstaltungen ist im Anhang A der Prüfungsordnung, die einzelnen Module des Pflicht- und Wahlbereiches werden im Anhang B der Prüfungsordnung beschrieben.

Notenskala

Die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit erfolgt gemäß § 19 Abs.1 der Prüfungsordnung. Setzt sich die Prüfungsleistung zu einem Modul aus anderen Teilleistungen zusammen, so wird ein gewichtetes Mittel nach § 19 Abs.3 der Prüfungsordnung gebildet.

Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs.4 der Prüfungsordnung gebildet.

5. FUNKTION DER QUALIFIKATION

Der Master of Finance and Accounting soll auf hohem wissenschaftlichem Niveau wirtschaftswissenschaftliche Theorie und Methoden vermitteln, die Grundvoraussetzung für eine wissenschaftliche Analyse praxisrelevanter Fragestellungen sind. Der Master of Finance and Accounting stellt einen Berufsqualifizierenden Abschluss dar, die Studierenden für anspruchsvolle Tätigkeiten in der Praxis qualifiziert.